

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART 2017-05-30

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 59.0 Nr. 27.0-01-06-V22/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Anstellung von Diakoninnen und Diakonen bei der Landeskirche Hier: Erprobung der Zentralanstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sommersynode 2013 hat sich die Evang. Württ. Landessynode intensiv mit Fragen des Diakonats in unserer Landeskirche beschäftigt. Sie nahm dabei die Abschlussberichte der Projekte „Diakonats – neu gedacht, neu gelebt“ und des „Sonderausschusses Diakonats“ zustimmend zur Kenntnis.

Als Konsequenz aus diesen Erkenntnissen wurde am 5. Juli 2013 das Anschlussprojekt „Zukunftsfähigkeit des Diakonats – Maßnahmenpaket I“ verabschiedet. In diesem Zusammenhang hat die Landessynode folgende Konkrektion verabschiedet und den Oberkirchenrat mit der Umsetzung beauftragt:

„Ab dem Haushaltsjahr 2014 in der Landeskirche die Möglichkeit zu schaffen, dass die Landeskirche die Anstellungsträgerschaft für Diakoninnen und Diakone von Kirchenbezirken und ggf. Kirchengemeinden gegen Kostenersatz übernehmen kann. Den Kirchenbezirken/Kirchengemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Einvernehmen mit dem/der Angestellten die Übergabe der Anstellung an die Landeskirche zu beantragen.“

Aufgrund dieser besonderen Beauftragung des Oberkirchenrats, die neue Wege im Diakonats rechtlich erschließen soll, hatte sich ein längerer Beratungsprozess entwickelt, der jetzt zum Abschluss gebracht werden konnte. Gleichzeitig wurden im Haushalt der Landeskirche **zunächst 15 Stellen** eingerichtet.

Für Diakoninnen und Diakone wird damit eine berufsbiografische Personalentwicklungsmaßnahme eröffnet, um das diakonische Profil in den Dienstaufträgen im Sinne des Diakonen- und Diakoninnengesetzes weiterzuentwickeln. Für die Anstellungsträger übernimmt die Landeskirche eine Servicefunktion, da solche Einzel-



maßnahmen im Sinne der Personalentwicklung vielfach eine hohe Belastung darstellen, die in den Kirchenbezirken nur mit erheblichem Aufwand geleistet werden können.

Mit dem Maßnahmenpaket I soll gemeinsam erprobt und der Landessynode darüber berichtet werden, welche Entwicklungen im Diakonat zukünftig sinnvoll sein könnten, damit Kirche weiterhin als missionarische / diakonische Kirche ihren biblischen Auftrag wahrnehmen kann. (Stichwort: Aufbau von hilfreichen Unterstützungssystemen zwischen Kirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden und Oberkirchenrat, Möglichkeit der Weiterentwicklung der Berufsbiographie von Diakoninnen und Diakonen.)

Interessierte Anstellungsträger können sich beim Evang. Oberkirchenrat an das **Referat Diakonat (Referat 2.3), Frau Kirchenrätin Feil-Götz** wenden (Tel.: 0711/2149 526, E-Mail: Elvira.Feil-Goetz@elk-wue.de).

Besteht nach einem entsprechenden Abstimmungsprozess Einvernehmen zwischen Landeskirche, bisherigem Arbeitgeber (Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde) und dem Diakon/der Diakonin über den Übergang des Arbeitsverhältnisses, so ist zunächst die Mitarbeitervertretung gemäß § 42 a) und g) MVG.Württemberg zur Anstellung und zur Abordnung des Diakons/der Diakonin von der Landeskirche zum bisherigen Arbeitgeber zu beteiligen. Zuständig ist dabei die bereits bislang für den Diakon/die Diakonin zuständige Mitarbeitervertretung (in der Regel Kirchenbezirks-MAV), siehe dazu auch Anlage 1, Gliederungspunkt g) zu Rundschreiben AZ 23.02 Nr. 26.10-01-01-V09/6 vom 24.09.2015. Somit bleibt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in der seitherigen Mitarbeitervertretung erhalten.

Anschließend sind **zeitgleich** die als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Verträge zu unterschreiben. Dabei handelt es sich zum einen um einen dreiseitigen Vertrag über den Eintritt der Landeskirche in den bestehenden Arbeitsvertrag (Vertragsübernahme). Sodann wird in einer Vereinbarung zwischen Landeskirche und seitherigem Arbeitgeber die Abordnung zur Erfüllung des bisherigen Dienstauftrages gegen Gehaltskostenersatz geregelt (Abordnungsvereinbarung).

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

- Vereinbarung für einen einvernehmlichen Übergang von Diakoninnen/Diakonen vom Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde zur Evang. Landeskirche in Württemberg zur Erprobung der Regelanstellung bei der Landeskirche (Vertragsübernahme)
- Vertrag über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evang. Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde gegen Gehaltssersatz (Abordnungsvereinbarung)